

B  
E  
H  
Ö  
R  
D  
E

Stadtverwaltung Zittau  
Referat Stadtordnung  
Franz-Könitzer-Straße 7  
02763 Zittau

Ort, Datum Zittau, den 08.08.2013	
Sachbearbeiter(in) Herr Eiselt	Zimmer 204
Telefon 03583/752-451	Telefax 03583/752-400
Aktenzeichen Bitte stets angeben! <b>2013S00310/70100602</b>	

Stadtverwaltung Zittau - Referat Stadtordnung - Franz-Könitzer-Straße 7 - 02763 Zittau

**Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen  
Kamenzer Straße 13-15  
01099 Dresden**

**Vollzug des Sächsischen Straßengesetzes  
Sondernutzungserlaubnis  
und Gebührenbescheid**

zum Antrag vom  
08.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund

**§ 18 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Zittau in der aktuellen Fassung vom 24. Februar 2000. (Zittauer Stadtanzeiger Nr. 101 vom 06.03.2000)**

wird Ihnen folgende Sondernutzungserlaubnis in stets widerruflicher Weise erteilt:

Ort der Sondernutzung:

Ort: Zittau

Straße/ Haus-Nr.: (Pethau, Eichgraben, Hartau, Hirschfelde, Dittelsdorf, Wittgendorf, Schlegel)

Dauer der Sondernutzung

11.08.2013 : Uhr - 22.09.2013 : Uhr

Art der Sondernutzung:

Plakatierung als Wahlwerbung für die Bundestagswahl am 22.09.2013

**Auflagen, Bedingungen und Hinweise (zusätzlich zu den auf der Rückseite/ Anlage enthaltenen):**

Für die Wahlwerbung zur Bundestagswahl am 22.09.2013 wird eine Anzahl von maximal 125 Plakaten in DIN A1 unter Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 beschriebenen Regelungen genehmigt.

Rechtliche Grundlagen:

- maximale Anzahl - Punkt 3 der vorläufigen Erstreckung der Wahlwerbungsrichtlinie
- maximale Größe - Abschnitt I Nr. 1 der Richtlinie zur Wahlwerbung in der Stadt Zittau
- Gebührenbefreiung - § 16 Nr. 4 der Sondernutzungssatzung der Stadt Zittau

Sondernutzungsgebühr: keine  
Bearbeitungsgebühr: 21,50 €

Die Abnahme der Plakate hat spätestens am 27.09.2013 zu erfolgen.

Die umseitigen / beiliegenden Bedingungen, Auflagen, Hinweise, Lagepläne und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht andere nach öffentlichem oder privatem Recht erforderliche Genehmigungen. (z. B. verkehrsrechtliche Anordnung oder Ausnahmegenehmigung nach § 45, 46 Straßenverkehrs-Ordnung)

Für diese Sondernutzungserlaubnis werden folgende Gebühren festgesetzt:

Rechtsgrundlagen:

-für die Sondernutzungsgebühr: § 21 SächsStrG i.V.m. dem Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der aktuellen Fassung der Sondernutzungssatzung vom 24.02.2000 (Zittauer Stadtanzeiger Nr. 101 vom 06.03.2000)

Sondernutzungsgebühr	Bearbeitungsgebühr	Auslagen	Gesamtbetrag
EUR	21,50 EUR	EUR	21,50 EUR

Sie werden gebeten, bis zum **22.08.2013** den Gesamtbetrag der Gebühr unter Angabe der Kontierung 2013S00310/70100602 auf das unten angegebene Konto zu überweisen.

Verteiler  
Straßenmeisterei  
Akte

Eiselt



Unterschrift

Bankverbindung  
**Sparkasse OL-NS Zittau**  
Kontonummer      Bankleitzahl  
3 000 000 100      850 501 00

# Anlage 1

## Streckenlimitierungen von Plakatierungen für die Wahlwerbung

Aktenzeichen 2013S00310 / 70100602

Um eine niveauvolle und dem Gesamtstadtbild nicht widersprechende Wahlwerbung durchzuführen, wird folgende Streckenlimitierung bei Wahlplakaten pro Partei gemäß Punkt 2 der vorläufigen Erstreckung der Wahlwerbungsrichtlinie erlassen:

(Eine grafische Erklärung zur Verdeutlichung der Punkte 1.– 3.1 ist beigelegt.)

### 1. Bundesstraßen

B 99	=	10 Stück	Ortslage Zittau (Hammerschmiedtstraße, R.-Luxemburg-Straße, Görlitzer Straße)
		5 Stück	Ortslage Hirschfelde (Zittauer Str., Görlitzer Str.)
B 96	=	15 Stück	(Neusalzaer Straße, Äußere Weberstraße, Dresdner Straße)
Stadtring*	=	10 Stück	(Töpferberg, Dr.-Brinitzer-Straße, H.-Heine-Platz, Th.-Körner-Allee, Zirkusallee, Ottokarplatz, K.-Liebknecht-Ring, Theaterring, Haberkornplatz), jeweils nur in zulässiger Fahrtrichtung rechts

### 2. Staatsstraßen

S 146	=	5 Stück	(Leipziger Straße, Chopinstraße in Richtung Grenze)
S 137	=	2 Stück	(ohne Ortslage Pethau) (Äußere Weberstraße, Hauptstraße)
S 133	=	5 Stück	(Humboldtstraße)
S 132	=	10 Stück	Zittau Nord (Löbauer Straße, Oststraße, Schillerstraße, Goethestraße)
	=	10 Stück	Zittau Süd (Südstraße, Gerhart-Hauptmann-Str. (zwischen Einmündung Südstr. und Abzweig Hartauer Str.))
S 132 a	=	3 Stück	(Friedensstraße)

### 3. Gemeindestraßen

**3.1 Außenring** = 20 Stück (Goldbachstraße, Schrammstraße, Brückenstraße, Leipziger Straße, Arndtstraße, Eisenbahnstraße, Tongasse, Rietschelstraße)

#### 3.2 Ortschaften

Für die Ortschaften Dittelsdorf, Drausendorf, Schlegel, Wittgendorf, Pethau (außer B 96 = s. Pkt. 1.), Eichgraben, Hartau und Hirschfelde (zzgl. B99, s. Pkt. 1) werden jeweils 5 Stück genehmigt.

**3.3. Rest** = übrige Gemeindestraßen (in Wohngebieten) bei nicht voller Inanspruchnahme der unter den Punkten 1.- 3.2 genannten Stückzahlen.

## Anlage 2

### Weitere Regelungen von Plakatierungen für die Wahlwerbung

Aktenzeichen 2013S00310 / 70100602

- Für alle Schäden und Unfälle, für die die Aufhängung ursächlich ist, haftet der Erlaubnisnehmer. Er hat die Stadt Zittau und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von jeglichen Schadensersatzforderungen freizustellen. Für einen ausreichenden Versicherungsschutz ist zu sorgen.
- Diese Erlaubnis ist bereitzuhalten und auf Verlangen den kontrollberechtigten Personen (Polizei und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Zittau) vorzulegen. Den Weisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Auf eine ordnungsgemäße Anbringung der Werbung wird hingewiesen. D.h. die Plakate sind in der Form auf Hartfaserplatten o.ä. zu bekleben und an den Lichtmasten zu befestigen, dass ein Abblättern sowie Abfallen trotz durchschnittlicher Witterungseinflüsse nicht eintreten kann.
- Auf die Verkehrsbelange, insbesondere auf den Fußgängerverkehr sowie ungehinderter Sicht bei Grundstückszufahrten ist Rücksicht zu nehmen. Daher sind die Plakate in ausreichender Höhe von 2,50 m und 0,50 m vom Bordstein entfernt anzubringen.
- Die Werbung darf in Form und Farbe nicht Verkehrszeichen ähneln.
- Sind an Lichtmasten Plakatträger vorhanden, werden die Plakate vorrangig daran befestigt.
- Um eine Überfüllung von Wahlplakaten zu verhindern, wird festgelegt, dass jede Partei maximal 1 Grundkörper (bei beidseitiger Beklebung zählt dies als 2 Plakate im Sinne der vorgegebenen Stückzahl) je Lichtmast aufhängen darf. Zudem dürfen nur maximal 2 Grundkörper an einem Lichtmast angebracht werden.

keine Plakatierung:

- an Bäumen, Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Erdeinbauarmaturen, Verkehrsleiteinrichtungen, Brückengeländern, Ketten- und Geländerabsperungen, Zäunen, Buswartehallen, Brücken und Unterführungen
- ab 30 m vor Kreuzungsbereichen und 80 m vor Bahnübergängen
- an öffentlichen Gebäuden und Anlagen, Schaufenstern und Fassaden
- in der gesamten Innenstadt (Gebiet innerhalb des Stadtringes)
- am Stadtring linksseitig in zugelassener Fahrtrichtung
- im Sichtfeld an Zuwegungen/Zufahrten in unmittelbarer Nähe an Wahllokalen:

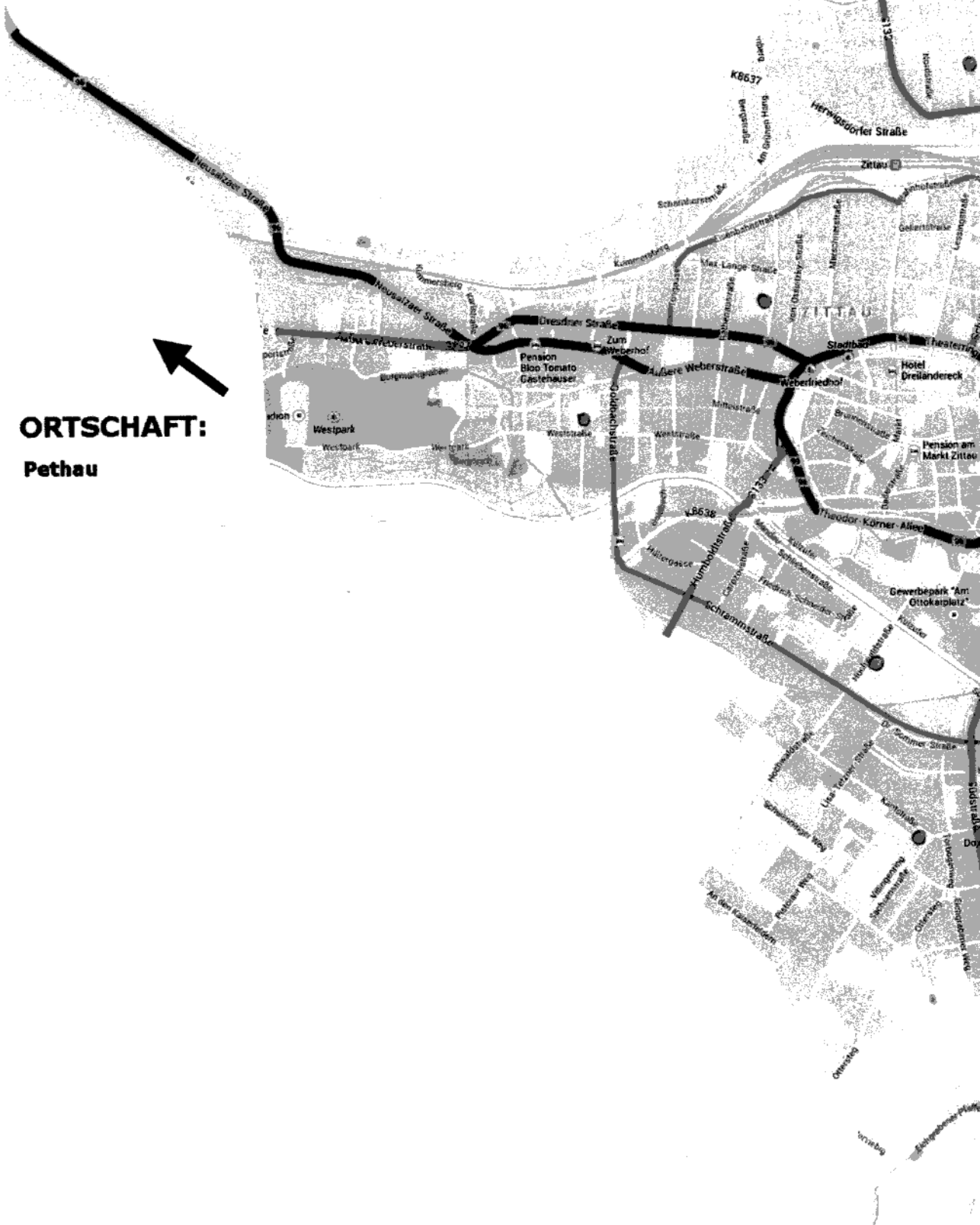
- Stadtgebiet Zittau: siehe Lageplan
- Ortschaft Pethau: Hauptstraße 28 (Alte Schule)
- Ortschaft Eichgraben: Olbersdorfer Straße 11 (Alte Schule)
- Ortschaft Hartau: Obere Dorfstraße 18 a (Feuerwehr)
- Ortschaft Hirschfelde: Rosenstraße 3 (Gemeindeamt)  
Clara-Zetkin-Straße 2 (Schule)
- Ortschaft Dittelsdorf: Am Angel 3 (Vereinshaus)
- Ortschaft Schlegel: Dorfstraße 69 (Alte Schule)
- Ortschaft Wittgendorf: Hauptstraße 98 (Vereinshaus)

- Bei Zuwiderhandlungen der genannten Regelungen kann die Einhaltung und bei einer Überschreitung der festgelegten Abnahmefrist die Beendigung der Sondernutzung angeordnet werden. Zudem erhöhen sich die Gebühren auf 2,56 €/Plakat für eine Woche nach Ablauf der Erlaubnis.

Sollte der rechtswidrige Zustand dennoch weiterhin bestehen, so kann die erlassende Behörde auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Plakate abnehmen lassen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Zittau, Markt 1 in 02763 Zittau einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.






**ORTSCHAFT:**  
**Pethau**



**ORTSCHAFTEN:**  
**Eichgraben und Hartau**



# STADTGEBIET ZITTAU

-  Bundesstraßen
-  Staatsstraßen
-  Außenring
-  Wahllokale

